

1515 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag 621/A der Abgeordneten Dr. Christian Brünner, Dr. Johann Stippel und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Christian Brünner, Dr. Johann Stippel und Genossen haben am 20. Oktober 1993 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Sofern mehrere Meisterschulen und Institute der Akademie der bildenden Künste in Wien mit der Durchführung einer Studienrichtung (zB „Restaurierung und Konservierung“, „Architektur“) betraut sind, erfordere dies nach Ansicht der Vertreter der Akademie der bildenden Künste in Wien eine weitergehende Kooperation der beteiligten Meisterschulen und Institute in sämtlichen Angelegenheiten dieser Studienrichtung (zB auch bei Budgetanträgen und Forschungsvorhaben), die über die Koordination in Studienangelegenheiten, die ja in die Kompetenz der jeweiligen Studienkommission fällt, hinausgeht.“

Durch die Einrichtung eines institutionalisierten Beratungsgremiums mit der Bezeichnung „Department“ soll aber kein wie im Kunsthochschul-Organisationsgesetz vorgesehenes Abteilungssystem geschaffen werden, sondern die Möglichkeit eingeräumt werden, gründliche und fachbezogene Diskussionen über sämtliche Angelegenheiten der beteiligten Meisterschulen und Institute zu führen,

sowie es auf Grund der Größe des Akademiekollegiums in dessen Rahmen nicht möglich ist.

Durch den vorliegenden Initiativantrag erhält der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit, nach Befassung des Akademiekollegiums Departments einzurichten sowie die mit einer Studienrichtung befaßten Meisterschulen und Institute diesem zuzuordnen.

Als Organe des Departments sind die Departmentskonferenz und der Leiter des Departments vorgesehen, dem auch die Vertretung nach außen im Bereich der Teilrechtsfähigkeit des Departments obliegt.“

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den erwähnten Antrag in seiner Sitzung am 23. Februar 1994 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich der Abgeordnete Dr. Severin Renoldner sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Erhard Bussek.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 02 23

Dr. Gerhart Bruckmann
Berichterstatter

Dr. Johann Stippel
Obmann

%

Bundesgesetz, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 25/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 250/1993 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Akademie, ihren Instituten, Meisterschulen, Departments und besonderen Einrichtungen (§ 58) kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit internationalen Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechts träger entgegenzunehmen und hiervon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
2. mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Aufgaben der Akademie ist, zu erwerben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Mitgliedschaft Bundesinteressen verletzt würden;
3. Angelegenheiten gemäß § 33 Abs. 2 Z 15 und 29 zu besorgen;
4. nach Maßgabe ihrer Aufgaben Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 des Forschungs-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, in der jeweils geltenden Fassung, abzuschließen.

Dem Kupferstichkabinett und der Gemäldegalerie kommt ferner Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, Druckwerke, Ton- und Bildträger, Repliken, Andenkenartikel und ähnliche Gegenstände, die mit der Tätigkeit dieser Einrichtungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, beispiels-

weise durch Beteiligung an Gesellschaften und Genossenschaften, herzustellen bzw. zu verlegen und zu vertreiben.“

2. Der § 33 Abs. 2 Z 1 lautet:

1. die Stellung von Anträgen auf Errichtung, Benennung und Auflösung von Meisterschulen, Instituten und Departments sowie die Stellung von Anträgen auf Zuordnung von Meisterschulen und Instituten zu einem Department.“

3. Der VI. Abschnitt lautet:

„Studien- und Koordinationseinrichtungen

Gliederung“

4. Der § 51 lautet:

„§ 51. (1) Studieneinrichtungen der Akademie sind:

1. Meisterschulen;
2. Institute;
3. Kurse und Lehrgänge;
4. Veranstaltungen.

(2) Departments sind Koordinationseinrichtungen der Akademie.“

5. Nach § 55 wird folgender § 55 a eingefügt:

„Departments

§ 55 a. (1) Departments können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für Zwecke der Koordinierung mehrerer fachverwandter Institute und Meisterschulen auf Antrag des Akademiekollegiums oder nach dessen Anhörung errichtet, benannt und aufgelassen werden. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat auf Antrag des Akademiekollegiums oder nach dessen Anhörung festzulegen, welche Institute und Meisterschulen einem Department zugeordnet werden. Sie dienen der Beratung des Akademiekollegiums und der Studienkommission in allen

1515 der Beilagen

3

Angelegenheiten der dem Department zugeordneten Meisterschulen und Institute.

(2) Für jedes an der Akademie eingerichtete Department ist vom Akademiekollegium eine Departmentkonferenz einzusetzen, der sämtliche Leiter der dem Department zugeordneten Meisterschulen und Institute angehören.

(3) Der Departmentkonferenz obliegt die Beratung des Akademiekollegiums und der Studienkommission in allen Angelegenheiten der dem Department zugeordneten Meisterschulen und Institute. Die Departmentkonferenz kann zu ihren Beratungen Lehrer der Akademie gemäß § 7 Abs. 1 lit. c bis e und Abs. 2 beziehen.

(4) Der Leiter des Departments ist von der Departmentkonferenz aus ihrer Mitte für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Auf die Wahl ist § 38 Abs. 4, 5 und 6 anzuwenden. Dem Leiter des Departments obliegt der Abschluß unentgeltlicher Rechtsgeschäfte, wodurch das Department Vermögen und Rechte erwirbt, die Verfügung über das so gewonnene Vermögen des Departments (§ 1 Abs. 3 Z 1), mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Entscheidung über Mitgliedschaften gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und der Abschluß von Verträgen gemäß § 1 Abs. 3 Z 4, nicht aber die Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 1 Abs. 3 Z 3.“